



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens-Christian Magnussen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Radioaktiver Abfall am Standort des Kernkraftwerks in Brunsbüttel (KKB)

1. Welche Arten von radioaktiven Abfällen lagern in den Kavernen im KKB und stammen diese ausschließlich aus der Anlage bzw. ihrem Betrieb?

In den Kavernen des KKB lagern schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Es sind Fässer mit sogenannten Verdampferkonzentraten und Filterkonzentraten aus dem KKB. Außerdem befinden sich darin bereits in früheren Jahren ausgebaute aktivierte Komponenten aus der Reaktoranlage. Hinzu kommen Fässer mit einbetonierten Aschen aus der Anlage Mol (Belgien).

2. Um welche Mengen handelt es sich bei den Abfällen in den Kavernen?

In den Kavernen lagern zurzeit 631 Fässer und die o.g. Komponenten aus der Reaktoranlage.

3. Angesichts der Meldungen über korrodierte Fässer in den Kavernen, in denen radioaktive Abfälle gelagert werden: Geht von diesen Abfällen an ihrem derzeitigen Lagerort eine Gefahr für die Umgebung des KKB oder das Personal im Kraftwerk aus?

Nein, von diesen Abfällen in den Kavernen geht keine Gefahr für die Umgebung und das Personal aus.

4. Wie wird sichergestellt, dass keine Radioaktivität aus den Kavernen in die Umgebung der Anlage entweichen kann?

Neben der Abdichtung (Versiegelung) der mit Abdeckriegeln verschlossenen Kavernen wird jederzeit über den Gebäudeabschluss, die gerichtete Luftströmung und die Unterdruckhaltung im Feststofflager, in dem sich die Kavernen befinden, sichergestellt, dass genügend Barrieren zur Zurückhaltung der Radioaktivität gegenüber der Umgebung vorgehalten werden. Unmittelbar an den Kavernen wird die Raumluft mit mobilen Aerosolmonitoren permanent überwacht.

5. Sollte aus Sicht der Landesregierung die zu Jahresbeginn 2014 gestartete Inspektion aller Kavernen am KKB nach der Untersuchung der ersten Kaverne und den festgestellten Ergebnissen erst einmal weiter fortgesetzt oder sollten zunächst korrodierte Behältnisse aus der ersten untersuchten Kaverne entfernt und neu verpackt werden? (Auffassung bitte begründen.)

Die Inspektion aller Kavernen am KKB wird weiter fortgesetzt. Die Neuverpackung der in den Kavernen gelagerten Filterkonzentrate und die Umverpackung der Verdampferkonzentrate soll in sog. konradgängige Abfallcontainer erfolgen. Das Umfüllen der Filterkonzentrate aus den Fässern und das Einstellen der Verdampferkonzentratfässer in die Abfallcontainer wird im Rahmen sog. Abfallkampagnen abgewickelt. Die Endlagerungsbedingungen des Bundesendlagers Schacht Konrad müssen eingehalten werden. Um für alle im KKB vorhandenen Abfallfässer eine optimale Umkonditionierung zu gewährleisten, sind alle Fässer in diese Planung einzubeziehen. Die Anzahl von 70 Fässern aus der bislang untersuchten Kaverne IV ist nicht ausreichend. Insofern sind die Inspektionen an den Kavernen I bis III abzuschließen und auszuwerten, um für die erforderlichen Abfallkampagnen eine optimale Zusammenstellung (Masse, Aktivität, Nuklidspektrum usw.) an Fässern zu erhalten.

6. Wie soll mit den radioaktiven Abfällen aus den Kavernen allgemein im Rahmen des Abbaus des KKB weiter verfahren werden?

Die in den Kavernen lagernden radioaktiven Abfälle und aktivierten Komponenten werden endlagerfähig konditioniert. Bis zur Inbetriebnahme eines Bundesendlagers werden die endlagerfähigen Gebinde am Standort KKB zwischengelagert.

7. Was wäre aus Sicht der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt der Minimierung möglicher Risiken beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Strahlenbelastung die bessere Alternative als nächster Schritt: Eine gesicherte Endlagerung der Abfälle in einem Bundesendlager oder das nochmalige Neu-

verpacken und ggf. Umlagern der Abfälle auf dem KKB-Gelände?

Es gibt hier keine Alternative. Die in den Kavernen befindlichen radioaktiven Abfälle sind im derzeitigen Zustand noch nicht endlagergerecht konditioniert. Vor dem Einbringen in ein Bundesendlager ist die endlagergerechte Konditionierung durchzuführen und im Rahmen der Produktkontrolle zu bestätigen. Das Neuverpacken und Umlagern ist diese endlagergerechte Konditionierung. Diese Konditionierung erfordert, dass die Gebinde noch im KKB gehandhabt werden müssen. Dies geschieht immer unter dem Aspekt des Strahlenminimierungsgebots und unter ständiger Aufsicht und Überwachung des Strahlenschutzes.

8. Hält die Landesregierung an ihrer Absicht fest, eine Lagerung von radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Ausland (Großbritannien) auf dem Gelände des KKB oder im Standortzwischenlager Brunsbüttel (SZB) zu ermöglichen? Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche hierzu mit dem Bund und den anderen Bundesländern?

Für die Landesregierung gilt die Beschlussfassung des Landtags vom 24.04.2013. Auf Bundesebene gab es auf Einladung von Staatssekretär Flasbarth (BMUB) zwischenzeitlich zwei Gesprächsrunden mit den zuständigen Energieministern und eine Runde der Abteilungsleiter. Dabei wurden verschiedene Kriterien erörtert, die Hinweise auf geeignete Zwischenlagerstandorte geben sollten. Diese haben offenbar bislang nicht dazu geführt, dass ein weiteres Land seine Bereitschaft erklärte, Castoren aufzunehmen..

9. Ab wann wäre frühestens mit der Einlagerung solcher radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im Ausland (Großbritannien) in Brunsbüttel zu rechnen?

Belastbare Informationen zu dieser Frage liegen der Landesregierung derzeit noch nicht vor.

10. Welche rechtlichen Voraussetzungen wären durch wen in welcher Abfolge zu schaffen, um eine Einlagerung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im Ausland (Großbritannien) in Brunsbüttel zu ermöglichen? Welche weiteren praktischen Voraussetzungen wären außerdem durch wen und in welcher Abfolge umzusetzen?

Notwendige rechtliche Voraussetzung wäre - auf entsprechenden Antrag der Betreiberin des Lagers - eine Genehmigung im Sinne des § 6 AtG, radioaktive Abfälle aus der Wiederaufarbeitung in das Standortzwischenlager Brunsbüttel einlagern zu dürfen. Diese Genehmigung könnte auf der bereits bestehenden

Genehmigung aufbauen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).

Beim Standortzwischenlager Brunsbüttel kommt allerdings die Besonderheit hinzu, dass das OVG Schleswig mit Urteil vom 19.06.2013 die Genehmigung zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen in das Lager aufgehoben hat. Derzeit entscheidet das BVerwG über die Beschwerden des BfS und der beigela-denen Betreiberin gegen die Nichtzulassung der Revision. Sofern das Urteil Rechtskraft erlangt, bedürfte es einer vollständigen neuen Genehmigung des Lagers. Darüber hinaus liegen derzeit noch keine Genehmigungen der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) bzw. des BfS zur Nutzung von CAS-TOR-Behältern für den Transport und die Lagerung der radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung vor. Hinzu kommt, dass auch der Transport aus der Wiederaufarbeitungsanlage nach Schleswig-Holstein noch von dem Ab-fallverursacher beim BfS beantragt und dort genehmigt werden muss.

Hinsichtlich der Abfolge ist festzustellen, dass ohne das Vorliegen sämtlicher Genehmigungen kein Transport möglich ist.